

Wohnforderungen der militärischen Angestellten.

Ein Ultimatum bis 16. Mai.

Ein Aktionskomitee, das die Arbeiter- und Soldatenräte sämtlicher Vertragsangestellten und Arbeiter aller liquidierenden Behörden, Anstalten usw., den Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten, den Wirtschaftsverband der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten, den Verband der Berufsunteroffiziere, die sozialdemokratische Vereinigung ehemaliger Soldaten und die Betriebsarbeiterinnen Deutschösterreichs umfaßt, und dem auch der Verband der steirischen nichtaktiven Mannschafspersonen angehört, hat ein Memorandum an das Bevollmächtigtenkollegium überreicht, in dem es heißt:

Alle in liquidierenden Anstalten, Behörden, Kommandos, Betrieben usw. Deutschösterreichs Beschäftigten und Eingeteilten sehen sich in Anbetracht der materiellen Notlage gezwungen, in ihrer immer schon sehr großen Bedrängnis die Schaffung halbwegs möglicher Existenzbedingungen durch Zuwendung zeitgemäßer materieller Aufbesserungen dringendst zu fordern.

10 Kronen Feuerungszulage pro Tag.

Verlangt werden: Feuerungszulagen für sämtliche Angestellten und Eingeteilten beiderlei Geschlechtes aller Kategorien einschließlich der Berufsmilitärs sowie aller ohne Vertrag Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und der in militärischer Dienstleistung gegen Bezug der Gebühren weiterbelassenen nichtaktiven Militärpersonen bei allen liquidierenden militärischen Stellen ohne Ausnahme im Betrage von 10 Kronen pro Tag bei voller Aufrechterhaltung der sonstigen bisherigen Bezüge, rückwirkend vom 1. Januar 1919.

Für alle weiblichen Hilfskräfte, Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachweisbar Familienerhalter sind, Feuerungszulagen im Betrage von 12 Kronen pro Tag, dann, wenn ihre Gesamtbezüge monatlich 270 Kronen nicht übersteigen, rückwirkend vom 1. Januar 1919 an.

Alle nichtaktiven Gagisten und Beamtenaspiranten und solche Vertragsangestellte, die aus diesem Stande herborgegangen sind, erhalten, wenn ihre Gesamtbezüge 350 Kronen nicht übersteigen, gleichgültig ob ledig oder verheiratet, Feuerungszulagen von 12 Kronen pro Tag, rückwirkend vom 1. Januar 1919.

Zuerkennung und sofortige Rüfistung der letzten Gesamtbezüge (inklusive Feuerungszulagen) noch durch drei Monate für sämtliche Angestellte vom ersten jenes Monats an gerechnet, der der Entlassung folgt.